



Ausfüllhilfe zum Antrag auf Gleichstellung

Angaben zur Person (Teil A)

Die Angabe der Staatsangehörigkeit wird benötigt, um bei Ausländerinnen beziehungsweise Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines EU-Staates sind, prüfen zu können, ob sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig in Deutschland haben beziehungsweise ausüben. Die Rechtmäßigkeit richtet sich nach dem Aufenthaltsrecht und den Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern. Als Nachweis fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Aufenthaltstitels bei.

Angaben zum Grad der Behinderung (Teil B)

Es muss eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, wenigstens aber 30 festgestellt worden sein. Des Weiteren muss ein Ursachenzusammenhang zwischen der Behinderung und der Erforderlichkeit der Gleichstellung vorliegen. Die Feststellung über Art und Grad der Behinderung wird außerhalb des Gleichstellungsverfahrens vom Versorgungsamt oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden getroffen (§ 152 Abs. 1 SGB IX). Als Nachweis fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des vollständigen Feststellungsbescheides bei. Wenn über Ihren Antrag auf Feststellung des GdB noch nicht entschieden wurde, machen Sie bitte bei Feld 20 die entsprechenden Angaben.

Wenn bei Ihnen bereits anderweitig eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und ein Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung getroffen worden ist (§ 152 Abs. 2 SGB IX), beispielsweise in einem Rentenbescheid der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), fügen Sie bitte eine Kopie dieser anderen „Feststellung“ Ihrem Antrag auf Gleichstellung bei. Wichtig ist dabei stets, dass sich daraus die Behinderung sowie der Grad der Erwerbsminderung (in Teilbereichen auch als Grad der Schädigungsfolge, GdS, bezeichnet) ergeben.

Begründung des Antrags (Teil D)

Zu den Voraussetzungen der Gleichstellung gehört unter anderem, dass Sie wegen Ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Für eine Gleichstellung sind daher die Auswirkungen, die infolge Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen entstehen, von Bedeutung.

Variante „Behalten“:

Beschreiben Sie bitte ausführlich bei Feld 45, wie sich Ihre behinderungsbedingten Einschränkungen konkret an Ihrem Arbeitsplatz auswirken und welche Einschränkungen sich persönlich für Sie ergeben (zum Beispiel: Welche Arbeiten können Sie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben? Benötigen Sie bei der Arbeitsbewältigung Unterstützung?). Beschreiben Sie bitte auch, welche Reaktionen in diesem Zusammenhang erfolgt sind (zum Beispiel Mitarbeitergespräche etc.).

Wenn Sie in den letzten zwei Jahren nennenswerte Fehlzeiten wegen Ihrer Behinderung hatten, geben Sie bitte die Dauer und die Art der Ausfallursache (Arbeitsunfähigkeit, Kur) an. Bitte reichen Sie **keine** Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Krankenkasse ein.

Variante „Erlangung“:

Die Gleichstellung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes dient auch dazu, vorhandene Nachteile in Ihrer Wettbewerbsfähigkeit auszugleichen. Geben Sie bitte in diesem Fall bei Feld 68 Gründe für diese Nachteile an. Wenn Sie nicht bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung gemeldet sind, gehen Sie bitte auch auf Ihre bereits durchgeführten Bewerbungen ein (Wo und für welche Tätigkeiten haben Sie sich beworben? Wurden Sie zum Eignungstest oder Vorstellungsgespräch eingeladen? Warum wurden Sie Ihrem Empfinden nach abgelehnt?).

Bitte gehen Sie in Ihrem Antrag auf Gleichstellung nicht auf die Art Ihrer Erkrankung oder Ihnen vorliegende Diagnosen ein und fügen Sie nur die im Antrag geforderten Unterlagen bei. Wenn im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ergänzende Angaben oder Nachweise benötigt werden, werden Sie gesondert angeschrieben.



Einwilligungserklärung zur Befragung Ihres Arbeitgebers und – soweit vorhanden – von Personalvertretungen

Sofern Sie Ihren Antrag auf Gleichstellung stellen, um Ihren gegenwärtigen Arbeitsplatz erhalten zu können, ist es zur Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich, Ihren Arbeitgeber und – soweit vorhanden – die in § 176 SGB IX benannten Stellen (beispielsweise Betriebs- oder Personalrat) sowie die Schwerbehindertenvertretung einzubinden und schriftlich zu befragen. Es handelt sich dabei um Fragen zum Arbeitsverhältnis (Vorliegen eines besonderen Kündigungsschutzes, einer Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages), zu einer möglichen Gefährdung des Arbeitsplatzes sowie zur konkreten Situation am Arbeitsplatz.

Die Befragung der eben genannten Stellen erfolgt nur, wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erklärt haben. Die jeweilige Einwilligungserklärung finden Sie im Antragsvordruck im Abschnitt „F. Zusatz für beschäftigte Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller“.

Arbeitgeber sowie Betriebs-/Personalrat und Schwerbehindertenvertretung werden entsprechend Ihrer Adressangabe angeschrieben. Adressat bei der Befragung des Arbeitgebers ist die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle. Sollte die Anschrift von Ihren Angaben zum Arbeitgeber bei den Feldern 29 bis 33 abweichen, ergänzen Sie bitte die in der Einwilligungserklärung hierfür vorgesehenen Felder im Abschnitt „F. Zusatz für beschäftigte Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller“. Gleiches gilt, wenn die Adresse des für Sie örtlich zuständigen Betriebs-/Personalrates beziehungsweise der Schwerbehindertenvertretung von der des Arbeitgebers abweicht (Bezugspunkt sind auch hier die Angaben bei den Feldern 29 bis 33).

Hinweis: Adressat für die Befragung ist bei Ihrem Arbeitgeber zunächst die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle. Für die Beantwortung der Fragen können, abhängig von der Größe des Betriebes beziehungsweise der Verwaltung und der internen Organisation, auch unterschiedliche Stellen beteiligt sein (beispielsweise die Personalverwaltung beziehungsweise Personalabteilung für Fragen zum Arbeitsverhältnis, der unmittelbare Vorgesetzte für Fragen zum konkreten Arbeitsplatz). Ihr Arbeitgeber erfährt im Rahmen der Befragung nur, dass Sie einen Antrag auf Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX gestellt und damit einen GdB von weniger als 50, wenigstens aber 30 haben. Informationen zu Ihrer Behinderung erhält er nicht.

Datenschutz

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 67a ff. SGB X und §§ 2 Abs. 3 und 151 SGB IX.

Datenschutzrechtliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Checkliste für einen vollständigen Antrag auf Gleichstellung

Notwendige Informationen/Nachweise geprüft:

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben (siehe Seiten 1 bis 7 des Antrags).

Die Fragen zur Einwilligungserklärung sind beantwortet und die Erklärung ist unterschrieben (siehe Seite 8 des Antrags).

Die vollständige Kopie des Feststellungsbescheids ist beigelegt (siehe Feld 17 des Antrags).
Die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt reicht nicht aus.

Die vollständige Anschrift meines Arbeitgebers ist eingetragen (siehe Felder 29 bis 33 des Antrags).

Die Notwendigkeit der Gleichstellung ist umfassend begründet und die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist detailliert beschrieben (siehe Feld 45, Seite 4 des Antrags).

Bei nennenswerten Fehlzeiten in den letzten zwei Jahren: Dauer und Art der Fehlzeiten sind angegeben (siehe Feld 47, Seite 5 des Antrags).

Bei aktueller Arbeitsunfähigkeit sind Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Rückkehrprognose eingetragen (siehe Felder 48 bis 51, Seiten 5 und 6 des Antrags).

Bei angedrohter Kündigung sind Form und Gründe benannt. Vorhandene Nachweise sind beigelegt (siehe Felder 54 und 55, Seite 6 des Antrags).

Wenn die Gleichstellung zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes benötigt wird: Mir liegt hierzu eine Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers vor (siehe Felder 56 bis 68, Seiten 6 und 7 des Antrags).

